

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2025

Bückeberg, 31. Juli 2025

Nr. 2

Inhalt

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Neuordnung der Wahl in die Landessynode (Synodalwahlneuordnungsgesetz)	3
2.	Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 28. April 2025	7
3.	Satzung der „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“	12
4.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	15
5.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die Steuerjahre 2025 und 2026	15

II. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 7. September 2020 15

III. Mitteilungen

1. Personalien 16
2. Tagung der Landessynode 2. Halbjahr 2025 16

**1. Kirchengesetz zur Neuordnung der Wahl in die Landessynode
(Synodalwahlneuordnungsgesetz)
vom 13. Juni 2025**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 13. und 14. Juni 2025 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2022 (KABl. Nr. 1/2022), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 33

- (1) Die Landessynode besteht aus 34 ordinierten oder nichtordinierten Mitgliedern. 26 Mitglieder werden in den Wahlbezirken gewählt. Acht Mitglieder werden vom Landeskirchenrat berufen.
- (2) Für die gewählten und berufenen Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt oder berufen.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes sowie bei Ausscheiden bis zur Nachwahl oder zur Nachberufung ein.“

Artikel II

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode vom 17. Juni 2023 (KABl. 2024 S.01) wird wie folgt geändert:

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

- (1) Die Landessynode besteht aus 34 Mitgliedern. 26 Mitglieder werden in den Wahlbezirken gewählt. 8 Mitglieder werden vom Landeskirchenrat berufen.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wird je ein 1. und ein 2. stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes sowie bei Ausscheiden bis zur Nachwahl oder zur Nachberufung ein.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Bückeberg, Frille, Meinsen, Petzen
2. Bad Eilsen, Steinbergen, Vehlen,
3. Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Seggebruch, Sülbeck,
4. Heuerßen, Lindhorst, Probsthagen, Stadthagen, Wendthagen
5. Altenhagen-Hagenburg, Bergkirchen, Großenheidorn, Sachsenhagen, Steinhude. “

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

- (1) In den Wahlbezirken der Nummern 1, 3 und 4 werden jeweils sechs Mitglieder der Landessynode gewählt, jeweils zwei ordinierte und vier nichtordinierte Mitglieder.
- (2) Im Wahlbezirk der Nummer 5 werden fünf Mitglieder der Landessynode gewählt, zwei ordinierte und drei nichtordinierte Mitglieder.
- (3) Im Wahlbezirk der Nummer 2 werden drei Mitglieder der Landessynode gewählt, ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder.
- (4) Von den jeweils zu wählenden, nichtordinierten Mitgliedern muss eine Person Mitglied eines Kirchenvorstandes oder eines Gemeindegemeinderates sein; jeweils eine Person soll weder einem Kirchenvorstand noch einem Gemeindegemeinderat angehören.
- (5) In den Wahlbezirken 1, 3, 4 und 5 soll jeweils ein Mitglied gewählt werden, das als junger Erwachsener bei Beginn der Amtszeit der Landessynode das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

- (1) Wählbar zu ordinierten Mitgliedern der Landessynode sind alle Pastoren oder Pastorinnen der Landeskirche, die in einem Wahlbezirk eine Pfarrstelle innehaben oder versehen sowie diejenigen, die in einem Wahlbezirk mit einem besonderen landeskirchlichen Auftrag tätig werden.
- (2) Wählbar zu nichtordinierten Mitgliedern der Landessynode sind alle Gemeindeglieder, die gem. § 7 des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände in den Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks, in dem sie kandidieren, gewählt werden können und die bei Beginn der Amtszeit der Landessynode das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Landesbischof oder die Landesbischofin, seine oder ihre Vertretung in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes dürfen nicht Mitglied der Landessynode sein.
- (4) Die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes dürfen Mitglied der Landessynode sein, sofern ihre berufliche Tätigkeit mit dem Amt eines Mitglieds der Landessynode vereinbar ist.“

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

- (1) Innerhalb von drei Wochen nach der Bestätigung der Wahl beruft der Landeskirchenrat:
 - a) Fünf Mitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse und ihrer Erfahrungen für die Mitarbeit in der Landessynode geeignet sind und die bei Beginn der Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zu zwei der berufenen Mitglieder dürfen ordiniert sein. Für diese berufenen Mitglieder beruft der Landeskirchenrat ein 1., ein 2. und ein 3. nichtordiniertes stellvertretendes Mitglied und ein ordiniertes stellvertretendes Mitglied.
 - b) Ein nichtordiniertes oder ordiniertes Mitglied, das als junger Erwachsener bei Beginn der Amtszeit das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das auf Grund der besonderen Kenntnisse für die Mitarbeit in der Landessynode geeignet ist. Für dieses Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.
 - c) Zwei nichtordinierte Mitglieder, die als Kirchenmitglieder für die Landeskirche, eine Kirchengemeinde oder in einer diakonischen Einrichtung, die der Landeskirche zugeordnet ist, beruflich tätig sind. Für diese berufenen Mitglieder wird ein 1. und ein 2. stellvertretendes Mitglied berufen.“

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

- (1) Ferner endet die Mitgliedschaft
 - a) bei ordinierten Mitgliedern, wenn sie in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzt werden;
 - b) bei nicht ordinierten Mitgliedern, wenn sie nicht mehr Mitglied der Landeskirche sind;
 - c) wenn das Mitglied nicht mehr für die Landeskirche, eine Kirchengemeinde oder für eine diakonische Einrichtung, die der Landeskirche zugeordnet ist, beruflich tätig ist;
 - d) oder wenn die Wählbarkeit nach § 7 Absatz 2 b und d Gemeindekirchenratsbildungsgesetz ausgeschlossen wäre.
- (2) Das Präsidium stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und gibt dieses der Landessynode auf der nächsten Tagung bekannt.
- (3) Ein Mitglied der Landessynode, das aus gesundheitlichen Gründen anhaltend nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben, scheidet aus der Landessynode aus. Das Präsidium stellt das Ausscheiden fest und gibt dieses der Landessynode auf der nächsten Tagung bekannt.
- (4) Bleibt ein Mitglied der Landessynode den Tagungen dreimal unentschuldigt fern, kann die Landessynode die Mitgliedschaft für beendet erklären.“

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

- (1) Scheidet ein berufenes Mitglied aus der Landessynode aus, stellt das Präsidium fest, dass eine Nachberufung durch den Landeskirchenrat durchzuführen ist. Für die Nachberufung gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend.

- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Landessynode aus und sind keine stellvertretenden Mitglieder als nachrückende Mitglieder vorhanden, stellt das Präsidium fest, dass eine Nachwahl durchzuführen ist.
- (3) Bei der Nachwahl kann auf die Bildung von Wahlversammlungen verzichtet werden. Die Nachwahl wird dann durch gleichlautende Beschlüsse der jeweiligen Gemeindekirchenräte eines Wahlbezirks durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Nachwahl die Bestimmungen über die Wahl entsprechend.
- (4) Im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsperiode der Landessynode findet weder eine Nachberufung noch eine Nachwahl statt.“

9. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landessynode Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse bildet sie den Theologischen Ausschuss, den Diakonieausschuss, den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende kann anderen beruflich Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern des Landeskirchenrates die gastweise Teilnahme an einer Ausschusssitzung gestatten.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Regeln über Abstimmungen und Wahlen gelten entsprechend.
- (4) Das Präsidium der Landessynode kann Gäste mit beratender Stimme in einen Ausschuss berufen.“

10. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Bückerburg, den 13. Juni 2025

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Schuegraf
Landesbischof

2. Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 28. April 2025

Aufgrund Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe i.V.m. § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 24. November 2018 erlässt der Landeskirchenrat die folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Die Gliedkirchen der Konföderation haben mit ihren Datenschutzanwendungsgesetzen gemäß § 54 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich landeskirkenspezifische Bestimmungen zur Durchführung und Anwendung des DSG-EKD geschaffen. Diese Verordnung auf Grundlage des Datenschutz-Anwendungsgesetzes ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des DSG-EKD und soll eine einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze innerhalb der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sicherstellen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtswidrig, soweit sie nicht von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt ist (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

§ 1

Aufgaben verantwortlicher Stellen

Die kirchlichen Körperschaften und die übrigen kirchlichen Stellen verarbeiten Daten im Rahmen ihrer durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche, insbesondere der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Fundraising, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Kindertagesstätten und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

Kirchenbuchwesen und Meldewesen

(1) Daten von Kirchenmitgliedern aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen, zur Erinnerung an die Taufe und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden.

Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

(2) Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 3

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das

Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleiben, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunftssperren und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen in Textform eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher in Textform eingeholt wurde.

§ 4 Friedhöfe

(1) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 5 Fundraising

(1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.

(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

(6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden,
3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.

(8) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

(9) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(10) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

(11) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings nach Absatz 1 bis 10 ausgenommen werden.

§ 6

Wahl zu kirchlichen Leitungsämtern und Organen

Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende

kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad,

Anschrift, Beruf und Lebensalter. Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 7

Gesetz- und Verordnungsblatt

Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pastoren und Pastorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Leitungsämtern mit Datum veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird:

1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination sowie deren Aberkennung, Ernennung, Berufung, Besetzung, Abberufung, Versetzung, Entlassung, Beendigung, Ausscheiden (aus dem Dienst), Ruhestand;
2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburts- und Sterbedatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte, Aufgaben und Ämter und Beginn des Ruhestands. Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.

§ 8

Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.

§ 9

Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendhilfe

Kirchliche Stellen als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten für Zwecke der eigenen Kirchengemeindearbeit verarbeiten. Eine Übermittlung zu diesen Zwecken an die örtliche Kirchengemeinde ist zulässig, soweit die Trägerschaft übergemeindlich verortet ist und es sich bei dem Träger der Einrichtung um eine andere kirchliche Stelle handelt.

§ 10

Sozialdatenschutz

Nehmen kirchliche Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen über den Sozialdatenschutz der jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Bückerburg, 28. April 2025

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Satzung der „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“

Der Landeskirchenrat hat auf Vorschlag des Vorstandes der „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“ vom 26. März 2025, in seiner Sitzung am 28. April 2025 der Satzungsänderung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung zugestimmt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Landeskirchliche Baupflege".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bückeberg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck, mit den erwirtschafteten Vermögenserträgen und etwaigen Zuwendungen, soweit letztere nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,

- a. die Landeskirche von den Personalkosten des für die Bauaufgabe der Landeskirche beschäftigten Baupersonals zu entlasten,
- b. den Denkmalschutz an kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden zu fördern,
- c. die Instandsetzung christlicher Kunst- und Kulturgüter, die im Eigentum der Landeskirche oder der der Landeskirche angehörenden Kirchengemeinden stehen, zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel und die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 6 Mio.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Dieser muss für die satzungsgemäße Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Landeskirchenrat angehören. Die Mitglieder werden durch den Landeskirchenrat berufen, jeweils für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von acht Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden des Landeskirchenrates einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben ist.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, dieser durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der anderen Mitglieder vertreten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Anlage des Stiftungsvermögens
2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt
3. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes
4. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 9

Verwaltungshilfe

Der Vorstand kann sich bei seiner Arbeit der Hilfe des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe bedienen.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist, einschließlich der Verwendungsnachweise, jährlich durch die Revision der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu prüfen.

§ 11

Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Bückeburg, 28. April 2025

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 22. November 2024 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 17. April 2025
Niedersächsisches Kultusministerium

5. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für die Steuerjahre 2025 und 2026 gemäß § 16 und § 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 16. Januar 2025
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

II. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

vom 14. Februar 2025

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannovers Nr. 1/2025, S. 7). Der Wortlaut der Verordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

III. Mitteilungen

1. Personalien

Frau Pastorin Christina Fersing ist mit Wirkung zum 01.04.2025 die I. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg übertragen worden.

Herr Maximilian Tiedemann ist am 01. Juni 2025 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat Landesbischof) getreten.

Frau Christina Bergmann (Sekretariat Landesbischof) ist zum 30. Juni 2025 aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Frau Stefanie Delli Gatti (Sekretariat Dienststellenleitung) ist zum 30. Juni 2025 aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Herr Pastor Dr. Manuel Stübecke wird mit Wirkung zum 01. August 2025 die Krankenhausseelsorgepfarrstelle am Agaplesion Ev. Klinikum Schaumburg übertragen.

Diakonin Frau Annemarie Klemm ist zum 01. August 2025 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Diakon im Anerkennungsjahr Herr Fynn Fuhrmann ist zum 01. August 2025 in den Dienst der Landeskirche getreten.

2. Tagung der Landessynode im 2. Halbjahr 2025

Die Tagung der Landessynode findet am 21. und 22. November 2025 statt.